



BERNHARD FRICKE
RECHTSANWALT

MITGLIED DES STADTRATS
DER LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN

Herrn Oberbürgermeister
Christian Ude
Rathaus

80331 München

München, den 19.12.2000

Antrag gem. § 60 GO *Nv. 2419*

**Arbeitsschutz bei der Landeshauptstadt München:
Gesetzeskonforme Rechtsstellung der Betriebsärzte und Fachkräfte für
Arbeitssicherheit**

Hiermit beantrage ich, daß der medizinische und der technische Arbeitsschutz bei der Landeshauptstadt München nunmehr endlich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitssicherheitsgesetzes eingerichtet wird, nämlich als Stabsstellen beim Leiter des Betriebes.

Begründung:

Die gesetzliche Grundlage für die Rechtsstellung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit ist in § 8 Abs. 2 des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) geregelt, wonach Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit unmittelbar dem Leiter des Betriebes zu unterstellen sind. Mit Blick auf die Bedeutung der Unabhängigkeit bei der Anwendung der betriebsärztlichen bzw. der sicherheitstechnischen Fachkunde heißt es dort:

"Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder, wenn für einen Betrieb mehrere Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt sind, der leitende Betriebsarzt und die leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit, unterstehen unmittelbar dem Leiter des Betriebes."

Die eindeutige gesetzliche Vorgabe bezüglich der Rechtsstellung findet aber bei der Landeshauptstadt München seit jeher keine Berücksichtigung. Im Gegenteil fungieren der betriebsärztliche und der sicherheitstechnische Dienst seit ihrer Einrichtung vor mehr als 20 Jahren als zwei Unterabteilungen in der betrieblichen Hierarchie des Personal- und Organisationsreferates.

Mit verschiedenen Initiativen habe ich bisher - vergeblich - versucht, eine Korrektur dieses nicht rechtmäßigen Zustandes zu erreichen. So habe ich bereits mittels einer Stadtratsanfrage gemäß § 68 GO vom 23.04.99 sowie einer weiteren Nachfrage vom 06.07.99 die städtische Verwaltung auf den Rechtsmangel hingewiesen und um Abhilfe gebeten, was jedoch abgelehnt wurde.

Ich habe mich sodann mit zwei weiteren Schreiben, vom 24.01.00 und vom 24.03.00, noch einmal direkt an den Personal- und Organisationsreferenten gewendet und diesen noch einmal gebeten, für Rechtskonformität bei der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes zu sorgen. Ich habe meiner Eingabe ein Rechtsgutachten der Arbeitsschutzrechtsexperten Dr. Rieger/Reiling, Karlsruhe, beigelegt, das zu dem Ergebnis kommt:

"Die funktionelle Unterstellung der Betriebsärzte der Stadt München unter einen Abteilungsleiter des Personal- und Organisationsreferates ist nach § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 ASiG unzulässig."

Rathaus, David contra Goliath - Die Umweltliste unabhängiger Bürgerinnen und Bürger
Marienplatz 8, 80331 München, Telefon: 2 33-2 75 46

Kanzlei: Prälat-Zistl-Str. 6, 80331 München, Telefon: (089) 23 66 200, Fax (089) 23 66 20 20 od. 20 90
E-Mail: RABernhardFricke@compuserve.com

Trotz Kenntnis dieses Rechtsgutachtens und ohne Rücksicht auf die eindeutige Rechtsvorschrift des Arbeitssicherheitsgesetzes wurden nun aber anlässlich der erst kürzlich vollzogenen Neustrukturierung des Personal- und Organisationsreferates der Betriebsärztliche und der Sicherheitstechnische Dienst wiederum als zwei in die Verwaltungshierarchie einzementierte Unterabteilungen des Personalreferats - Unterabteilungen "P 7.2" und "P 7.3" - installiert. Die dringend erforderliche und seit Jahrzehnten überfällige stabsstellenmäßige Anbindung an den "Leiter des Betriebes" wurde trotz der eindeutigen Rechtslage erneut vermieden. "Leiter des Betriebes" im Sinne des Arbeitssicherheitsgesetzes ist derjenige, der den Betrieb in Eigenverantwortung führt und die Organisationsverantwortung für sämtliche Betriebsteile hat.

In der Unterlassung liegt eine Fortsetzung des rechtswidrigen Zustandes der strukturellen Verletzung der fachlichen Weisungsfreiheit der städtischen Betriebsärzte und der städtischen Fachkräfte für Arbeitssicherheit, heißt es doch in § 8 Abs. 1 ASiG:

"Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind bei der Anwendung ihrer arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Fachkunde weisungsfrei. Betriebsärzte sind nur ihrem ärztlichen Gewissen unterworfen und haben die Regeln der ärztlichen Schweigepflicht zu beachten. Sie dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden."

In der gesamten arbeitsschutzrechtlichen Fachwelt einschließlich der für die Landeshauptstadt zuständigen Berufsgenossenschaften besteht völlige Einstimmigkeit darüber, daß die hierarchische Unterstellung der städtischen Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte rechtswidrig sein dürfte; z. B.:

"Dem so definierten Leiter des Betriebes ist der Betriebsarzt oder die Fachkraft unmittelbar zu unterstellen. Für die betriebliche Praxis bedeutet dies, daß in der hierarchischen Organisationsstruktur des Betriebes dem Betriebsarzt bzw. der Fachkraft eine "Stabsstelle" zugewiesen werden muß (R: ArbG Osnabrück 15.6.1993 AuR 1996, 29 = SiS 1996, 210), eine bloße Linienfunktion genügt diesen Anforderungen nicht." (Kommentar zum Arbeitssicherheitsgesetz, Anzinger/Bieneck, 1998)

"Organisatorisch ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit nach § 8 Abs. 2 ASiG unmittelbar dem Leiter der Behörde zu unterstellen ... Sie muß kraft Gesetzes auf einer unmittelbar dem Behördenleiter zugeordneten Stabsstelle tätig sein, d. h. sie darf nicht auf den üblichen Meldeweg von "unten" nach "oben" angewiesen sein. Eine Unterstellung unter den Personalleiter oder Abteilungsleiter reicht zur Erfüllung der gesetzlichen Pflicht nicht aus. Die direkte Anbindung jeder einzelnen Fachkraft für Arbeitssicherheit an den Behördenleiter entfällt nur dann, wenn für die Behörde eine leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellt wurde, die selbst unmittelbar dem Behördenleiter unterstellt ist." (Arbeitssicherheit und Unfallverhütung im öffentlichen Dienst, Graßl/Zakrzewski, Herausgeber: Unfallkasse München, 1999)

"Die Rechtsstellung und die Rechte der Betriebsärzte entsprechen denen der Fachkräfte für Arbeitssicherheit ... Bei ihrer Aufgabenerfüllung sind die Betriebsärzte fachlich weisungsungebunden und nach § 8 Abs. 2 ASiG außerhalb der üblichen Verwaltungshierarchie in einer Stabsstelle unmittelbar dem Leiter der Behörde organisatorisch zuzuordnen. Eine Unterstellung unter den Personalleiter oder Abteilungsleiter reicht zur Erfüllung der gesetzlichen Pflicht nicht aus." (ebenda, Herausgeber: Unfallkasse München, 1999)

"Der Betriebsarzt ist dem Arbeitgeber unmittelbar und persönlich zu unterstellen. Die Unterstellung darf nicht durch dritte Personen oder Einrichtungen vermittelt werden. Nur so ist die Unabhängigkeit in der Berufsausübung der Betriebsärzte garantiert." (Die Grundlagen des betriebsärztlichen Dienstes, Hrsg. Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte/Berufsverband Deutscher Arbeitsmediziner, Prof. Dr. H. J. Florian, 1997)

"Bürgermeister und oberste Führungskräfte: Die oberste Leitung definiert die Rahmenbedingungen: ... Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt bestellen und als Stabsstelle dem (Ober-)Bürgermeister zuordnen ..." ("Strukturen schaffen - Organisation des Arbeitsschutzes, Teil 2", Zeitschriftenartikel in "Faktor Arbeitsschutz 3/2000, Herausgeber: Bundesverband der Unfallkassen, München; Verfasser des Artikels: Dipl.-Ing. Boris Reich, Gabriele Walter, Bayerischer GUVV, München, und Dipl.-Ing. (BA) Norbert Lünow, Württembergischer GUVV, Stuttgart).

Im übrigen ist auch die Regierung von Oberbayern eingeschaltet; diese hat einstweilen eine gutachterliche Äußerung beim Bayerischen Landesamt für Arbeitsschutz angefordert.